

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 03.12.2010 (GVBl I S. 502) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihren Sitzungen am 18.12.2012 und 20.03.2013 die Satzung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 16.12.2010 wie folgt geändert:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung
„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnung des Stadtteiles

Appenrod

(Stadt-/Ortsteil)

Bleidenrod

(Stadt-/Ortsteil)

Büßfeld

(Stadt-/Ortsteil)

Dannenrod

(Stadt-/Ortsteil)

Deckenbach

(Stadt-/Ortsteil)

Erbenhausen

(Stadt-/Ortsteil)

Gontershausen

(Stadt-/Ortsteil)

Haarhausen

(Stadt-/Ortsteil)

Höingen

(Stadt-/Ortsteil)

Homberg

(Stadt-/Ortsteil)

Maulbach

(Stadt-/Ortsteil)

Nieder-Ofleiden

(Stadt-/Ortsteil)

Ober-Ofleiden

(Stadt-/Ortsteil)

Schadenbach

(Stadt-/Ortsteil)

Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2
AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER STADT HOMBERG (OHM)

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3
GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
DER STADT HOMBERG (OHM)

Die Freiwillige Feuerwehr Homberg (Ohm) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
 - 3.1. Jugendfeuerwehr
 - 3.2. Kinderfeuerwehr
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung

§ 4
PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Homberg (Ohm) Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Homberg (Ohm) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5
AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER
FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT HOMBERG (OHM)

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Homberg (Ohm) haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Homberg (Ohm) zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.
- (3) Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellver-

- tretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ihres Stadtteiles. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 ORDNUNGSMASSNAHMEN

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muß,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandin-

spektor/Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) finden entsprechende Anwendung.

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hombeg (Ohm) führt den Namen Jugendfeuerwehr Homberg (Ohm) und den Stadtteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Homberg (Ohm) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu verabschieden ist.
Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/die Wehrführerin, der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) bedient. Der Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Betreuer/Betreuerinnen der Kinderfeuerwehr bedient.

§ 11 MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

- (1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) führt den Namen „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm)“.
- (2) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, ERSTER UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBRANDINSPEKTOR/ERSTE UND WEITERE STELL- VERTRETENDE STADTBRANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/ WEHRFÜHRERIN

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann, die noch erforderlichen Lehrgänge in einer angemessenen Frist nachholen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Homberg (Ohm) haben.
- (5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt.
- (6a) Der Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin, kann den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, nur dann vertreten, wenn der Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin, ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.

§ 13 FEUERWEHRAUSSCHUSS/-AUSSCHÜSSE

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr soweit vorhanden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Ersten stellv. Stadtbrandinspektor, dem zweiten stellv. Stadtbrandinspektor, den Wehrführern/den Wehrführerinnen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, sowie aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) zu koordinieren.

§ 15 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlußfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, findet jährlich eine gemeinsame Jahreshauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres statt. Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Leiter/die Leiterin der Musikabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat/Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und – mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin – die Angehörigen des Musikzuges und die Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf ent-

sprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlzeit aller Führungsfunktionen der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung für den Feuerwehrausschuss, des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin, bzw. die Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen der Stadtteile werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend. Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.
Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 4 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls sich aus den Reihen der Wahlberechtigten kein Widerspruch erhebt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18 FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt

Homberg (Ohm) vom 06. Dezember 2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vorstehende aktuelle Lesefassung der Satzung wird als Service ohne Gewähr angeboten. Nachstehend sind die ursprüngliche Satzung und alle nachfolgenden Änderungen in Form der amtlichen Bekanntmachungen angefügt.

Satzung: Beschluss am 29.06.2006; Bekanntmachung am 19.07.2006

1. Änderung: Beschluss am 13.05.2009; Bekanntmachung am 24.06.2009

2. Änderung: Beschluss am 16.12.2010; Bekanntmachung am 23.02.2011

3. Änderung: Beschluss am 18.12.2012; Korrektur des Beschlusses notwendig
Beschluss am 20.03.2013; Bekanntmachung am 24.04.2013

§ 4

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt zu § 2 a):
je angefangenem Kalendermonat und Apparat
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 138,05 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 120,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 69,02 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 50,00 Euro;
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 40,90 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 25,00 Euro,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse, im Zeitraum vom 01.01.1997 bis 31.12.1998 höchstens 20,45 Euro, und ab 01.01.1999 höchstens 15,00 Euro;
 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homberg (Ohm) nicht zulässig.
- (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5

Verfahren bei der Besteuerung für vergangene und zukünftige Besteuerungszeiträume

- (1) Unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalenderquartale) der Vergangenheit sind unter Beifügung entsprechender Belege bis spätestens zu dem vom Magistrat festzusetzenden Termin einzureichen.
- (2) Wurden im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die Besteuerung nach der Bruttokasse für vergangene Besteuerungszeiträume nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich mit Bindungswirkung für jeweils ein Kalenderjahr verlangt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (3) Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur dann zulässig, wenn der Kasseninhalt für alle im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) betriebenen Apparate mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (4) Für künftige Besteuerungszeiträume kann anstelle der Besteuerung nach der Bruttokasse eine Besteuerung nach den in § 4 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind, verlangt werden.
- (5) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 4 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalenderquartals für die Zeit vom Beginn dieses Kalenderquartals an zu stellen.
- (6) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (7) Werden im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm) mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden. Das Gleiche gilt für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.

§ 6

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7

Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalenderquartals ist der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Homberg (Ohm) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.



(3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen.

Der Nachweis ist nach Aufstellungsort je Automat lückenlos zu führen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die derzeit gültige Spielapparatesteuer.
Homberg (Ohm), 19.07.2006

Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) in Verbindung mit §§ 11, 12 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I, S 506, 511) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 29.06.2006 folgende

FEUERWEHRSATZUNG

beschlossen.

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)“

Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteiles

Appenrod
(Stadt-/Ortsteil)

Bleidenrod
(Stadt-/Ortsteil)

Büßfeld
(Stadt-/Ortsteil)

Dannenrod
(Stadt-/Ortsteil)

Deckenbach
(Stadt-/Ortsteil)

Erbenhausen
(Stadt-/Ortsteil)

Gontershausen
(Stadt-/Ortsteil)

Haarhausen
(Stadt-/Ortsteil)

Höingen
(Stadt-/Ortsteil)

Homberg
(Stadt-/Ortsteil)

Maulbach
(Stadt-/Ortsteil)

Nieder-Ofleiden
(Stadt-/Ortsteil)

Ober-Ofleiden
(Stadt-/Ortsteil)

Schadenbach

(Stadt-/Ortsteil)

Sie steht unter der Leitung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin.

Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2**AUFGABEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT HOMBERG (OHM)**

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT HOMBERG (OHM)**

Die Freiwillige Feuerwehr Homberg (Ohm) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung
4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannzugabteilung.

§ 4**PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN**

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausschneiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Homberg (Ohm) Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Homberg (Ohm) in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5**AUFNAHME IN DIE EINSATZABTEILUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT HOMBERG (OHM)**

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Homberg (Ohm) haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Homberg (Ohm) zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Stadt Homberg (Ohm) sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandinspektor/bei der Stadtbrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/ die Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6**BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich der Antragsteller/die Antragstellerin einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Magistrat bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspek-

tor/Stadtbrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.

(4) Der Magistrat kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Feuerwehrausschusses - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7**RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ihres Stadtteiles. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten, c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Abs. 2 und 3 gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des hessischen Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8**ORDNUNGSMASSNAHMEN**

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9**ALTERS- UND EHRENABTEILUNG**

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend).

(3) Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Magistrats bzw. in dessen Auftrag der Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 6 Abs. 4 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 7 Abs. 2 S. 1 und 2 Nr. a) finden entsprechende Anwendung.

(4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10**JUGENDABTEILUNG**

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) führt den Namen Jugendfeuerwehr Homberg (Ohm) und den Stadtteilnamen als Zusatz.

(2) Die Jugendfeuerwehr Homberg (Ohm) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer Jugendordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu verabschiedet ist

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/die Wehrführerin, der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11

MUSIK-, FANFAREN-, SPIELMANNSZUGABTEILUNG

(1) Die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) führt den Namen „Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm)“.

(2) Die Musikabteilung gestaltet ihr Leben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) untersteht die Musik-, Fanfarenzug-, Spielmannszugabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der/die sich dazu des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin bedient.

§ 12

STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBRANDINSPEKTORIN, STELLVERTRETENDER STADTBANDINSPEKTOR/ STELLVERTRETENDE STADTBANDINSPEKTORIN, WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHRFÜHRER/STELLVERTRETENDE WEHRFÜHRERIN

(1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.

(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) (§ 16) statt.

(4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann, die noch erforderlichen Lehrgänge in einer angemessenen Frist nachholen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(5) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.

(6) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin, hat den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) und den Mitgliedern der Musikabteilung, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben, auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, gewählt wird. Andernfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandinspektors/einer stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandinspektor/ die stellvertretende Stadtbrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt.

(7) Mit Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden.

(8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).

(9) Der stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die Wahl des stellvertretenden Wehrführers/der stellvertretenden Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.

Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 13

FEUERWEHRAUSSCHUSS/AUSSCHÜSSE

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers/ der Wehrführerin bzw. des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird in den Stadtteilen für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) (je) ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin oder dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin als Vorsitzende/Vorsitzender, dem stellvertretenden Wehrführer/der stellvertretenden Wehrführerin sowie aus zwei Angehörigen der Einsatzabteilung(en), einem Vertreter/einer Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und einem Vertreter/einer Vertreterin der Jugendfeuerwehr soweit vorhanden.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Vertreters/der Vertreterin der Jugendfeuerwehr erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr für ihre jeweiligen Vertreter.

(4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

(1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter/innen sowie dem Stadtjugendfeuerwehrwart/ der Stadtjugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, oder des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine (getrennte) Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Stadtteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin, oder vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin - die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16

GEMEINSAME HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Unter Vorsitz des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, findet jährlich eine Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres statt.

Bei dieser Versammlung hat der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, der Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin sowie der Leiter/die Leiterin der Musikabteilung einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en) schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, die Mitglieder der Musikabteilung sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und mit Ausnahme der Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Magistrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 3 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

§ 17

WAHLEN DES STADTBRANDINSPEKTORS/DER STADTBRANDINSPEKTORIN, DES STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORS / DER STELLVERTRETENDEN STADTBRANDINSPEKTORIN, DES WEHRFÜHRERS/DER WEHRFÜHRERIN, DES STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERS/DER STELLVERTRETENDEN WEHRFÜHRERIN, DES LEITERS / DER LEITERIN DER JUGENDFEUERWEHR UND DER ZU WÄHLENDEN MITGLIEDER DES FEUERWEHRAUSSCHUSSES

(1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 16 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/die Wehrführerinnen, die stellvertretenden Wehrführer/die stellvertretenden Wehrführerinnen, der Vertreter/die Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss, der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Abs. 3 Satz 1) kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/innen und der stellvertretenden Wehrführer/innen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben.

§ 18

FEUERWEHRVEREINIGUNGEN

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19

INKRAFTTRETEN

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) vom 06. Dezember 2000 außer Kraft. Homberg (Ohm), 19.07.2006

*Der Magistrat der Stadt Homberg (Ohm)
Orth (Bürgermeister)*

**Gebührenordnung für das Freibad
der Stadt Homberg (Ohm)**

Eintrittspreise Schwimmbad Homberg (Ohm)

Tageskarten:	
Erwachsene	2,50 €
Kinder 6 - 17 Jahre, Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 %	1,50 €
Empfänger von Transferleistungen (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz,	

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe)
können auf Antrag für jede Saison einen Ermäßigungsausweis bei der Stadtverwaltung erhalten. Dem Antrag muss der Leistungsbescheid beigefügt werden. Antragsberechtigt sind Bürger der Großgemeinde Homberg (Ohm)
Die Ermäßigung beträgt 50 % des gültigen Tarifs

Kinder unter 6 Jahren sind frei	
Feierabendtarif ab 18.00 Uhr (gilt Mo - Fr)	
Erwachsene ab 18 Jahren	1,50 €
Dauerkarten	
Erwachsene	40,00 €
Ehepaare	70,00 €
Schüler ab 18 Jahren, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte ab 50 %	20,00 €

Empfänger von Transferleistungen
(Arbeitslosengeld II, Sozialgeld,
Hilfe zum Lebensunterhalt oder
Grundsicherung, Ergänzende Hilfe
zum Lebensunterhalt oder Hilfen nach
dem Bundesversorgungsgesetz,
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen der
Kinder- und Jugendhilfe)
können auf Antrag für jede Saison einen Ermäßigungsausweis bei der Stadtverwaltung erhalten. Dem Antrag muss der Leistungsbescheid beigefügt werden. Antragsberechtigt sind Bürger der Großgemeinde Homberg (Ohm).
Die Ermäßigung beträgt 50 % des gültigen Tarifs

Familienkarte (Eltern und bis zu 2 Kinder unter 18 Jahren)	85,00 €
1. Kinderdauerkarte	20,00 €
2. Kinderdauerkarte	15,00 €
ab 3. Kind frei	

Zehnerkarten
Erwachsene 20,00 €
Kinder 12,00 €
sind übertragbar, gültig ab Kauf und im Folgejahr
Homberg (Ohm), 19.07.2006
Der Magistrat der
Stadt Homberg (Ohm)
Orth, Bürgermeister

Öffnungs- und Sprechzeiten

**Erreichen der Stadtverwaltung
für behinderte Mitbürger**

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustreppe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

**Sprechstunden
Ortsgericht und Schiedsmann**

Montag	von 10.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 10.00 bis 12.00 Uhr
im ehem. Amtsgericht, Frankfurter Str. 1, Tel. 5971	

Ortsgerichte

Ortsgericht Homberg I OG Vorsteher Walter Seitz, Homberg, Frankfurter Str. 1 oder zuständig für Homberg (Stadt)	5971 7583
Ortsgericht Homberg II OG Vorsteher Robert Justus, Homberg-Appenrod, Am Waldborn 9 zuständig für die Stadtteile: Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod	96060
Ortsgericht Homberg III OG Vorsteher Willy Schäfer Homberg-Büßfeld, Bleidenroder Straße 15 Zuständig für die Stadtteile: Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod	7522
Ortsgericht Homberg IV OG Vorsteher Anton Kohl Homberg/Nieder-Ofleiden, Peter-Böckner-Str. 5 Zuständig für die Stadtteile: Ober-Ofleiden, Gontershausen, Haarhausen, Nieder-Ofleiden	06429/7363



Rolle unter Kontrolle?!

Der TV 1862 Homberg e.V. - Abt. Speedkating bietet auch in 2009 die Abnahme des Deutschen Skate-Abzeichens an.

am 05.07.2009 / 14:00 Uhr
auf dem REWE - Parkplatz in Homberg

Abnahmen der Stufe 1 und 2 für Kinder und Erwachsene - Schutzgebühr 1,50 €
Helm (Fahrradhelm) ist Pflicht! Für Erfrischungsgetränke ist gesorgt!

Stufe 1 - BLAU: 30m rückwärts skaten
Stufe 2 - GRÜN: 50m in 12 Sek. 600m in 2:15 min.
dazu ein Parcours in 22 Sek. zu durchfahren

es laden ein: ohm-speedkater.de und

Deutscher Rollsport und Inline-Verband e.V.



Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung findet am

Donnerstag, dem 02. Juli 2009, um 19.00 Uhr

in Homberg (Ohm), Stadtteil Dannenrod,

im Dorfgemeinschaftshaus

statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Homberg (Ohm), den 24. Juni 2009

Der Stadtverordnetenvorsteher:

gez.: Dr. J. Burmeister

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Beschlussprotokolls der Sitzung vom 13.05.2009
2. Bericht des Bürgermeisters aus der Arbeit des Magistrats
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Straßenbeitragssatzung (StBS) der Stadt Homberg (Ohm) -
Drucksache Nr. 110 a -
5. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Homberg (Ohm) -
Drucksache Nr. 111 b -
6. Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Homberg (Ohm) -
Drucksache Nr. 112 b -
7. Stadtsanierung Homberg (Ohm);
hier: Erwerb von Teileigentum des Gebäudes Marktstr. 24
- Drucksache Nr. 122 a -
8. Wahl eines Mitgliedes der Kommission zur Förderung der Städtepartnerschaft Homberg - Thouaré
- Drucksache Nr. 139 -
9. Genehmigung eines Grundstückskaufvertrages gem. § 2 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm)
- Drucksache Nr. 140 -
10. Bericht über den Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung
Der Bürgermeister wird betragen, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Öffentlichkeit zu TOP 10 ausgeschlossen wird.

Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

am 29.06.2009

Eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet am

Montag, dem 29. Juni 2009, um 20:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Homberger Rathauses

statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Beschlussprotokolls von der Sitzung am 29.04.2009
4. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Ohm);
hier: Bebauungsplan „Ohm-Center“, 1. Änderung - Drucksache Nr. 138 -
5. Verschiedenes

gez.: Hansgünter Maiß
(Ausschussvorsitzender)

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 13.05.2009 die Jugendordnung vom 06.12.2000 wie folgt geändert:

Punkt 10.4 der Jugendordnung wird in folgendem Wortlaut geändert:

10.4 Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin erfolgt durch die Mitglieder der Einsatzabteilung an der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren (siehe § 15 Abs. 5 der Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)).
Homberg (Ohm), den 24.06.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung vom 13.05.2009 die Satzung vom 29.06.2006 wie folgt geändert:

1. § 3 der Satzung wird in folgendem Wortlaut geändert:
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Die Freiwillige Feuerwehr Homberg (Ohm) gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
 2. Alters- und Ehrenabteilung
 3. Jugendabteilung
 - 3.1. Jugendfeuerwehr
 - 3.2. Kinderfeuerwehr
 4. Musik-, Fanfarenzug-, Spielmanszugabteilung
2. § 10 Absätze 2 und 3 der Satzung werden in folgendem Wortlaut geändert:
- (2) Die Jugendfeuerwehr Homberg (Ohm) ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu verabschiedet ist.
 - Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.
 - (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm) untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer/die Wehrführerin, der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr (Stadtjugendfeuerwehrwart) bedient. Der Leiter/Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

Die Kinderfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht durch den Stadtbrandinspektor/Stadtbrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu der Betreuer/Betreuerinnen der Kinderfeuerwehr bedient.

Homberg (Ohm), den 24.06.2009

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Orth
(Bürgermeister)

Zwangsversteigerungen

Amtsgericht Alsfeld
Landgraf-Hermann-Str. 1
36304 Alsfeld
Aktenzeichen: 33 K 41/07

Beschluss

Gläubiger:

Allianz Dresdner Bauspar AG, Hannover

Volksbank Büdingen, Büdingen

Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Büßfeld, Bezirk Alsfeld, Band 7, Blatt 253

(nähere Bezeichnung)

- Gemarkung Büßfeld-

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 19/3, Gebäude- und Freifläche, Im Oberdorf 37, 1032 qm,

soll am

Montag, 07.09.2009, 10.00 Uhr, Saal 3, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude Landgraf-Hermann-Str. 1, 36304 Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Kommission zur Städtepartnerschaft Homberg-Thouaré

Gäste aus Thouaré zur 775 Jahrfeier erwartet

Homberg (kli) Anlässlich der 775 Jahrfeier werden auch Gäste aus der französischen Partnerstadt Thouaré erwartet. Am Freitag, dem 26. Juni wird gegen 15 Uhr am Stadthallenplatz der erste Bus mit Handballern, einer Musikgruppe und weiteren Privatpersonen eintreffen. Darunter ist auch der neue Bürgermeister von Thouaré Bernard Chesneau mit Ehefrau. Er wird die Gelegenheit nutzen sich am Kommersabend den Hombergern vorzustellen. Die Musikgruppe wird ebenfalls einen Beitrag zur Umrahmung des Eröffnungsabends leisten. Die Handballer werden am Samstag um 15 Uhr ein Freundschaftsspiel gegen die Männermannschaft des TV Homberg in der Großsporthalle bestreiten.

Am Samstag, dem 27. Juni wird gegen 9 Uhr ein zweiter Bus mit Tischtennispielern und anderen Teilnehmern eintreffen. Auch hier wird ein freundschaftlicher Kräftevergleich mit der TTG Büßfeld am Samstagnachmittag in der dortigen TT-Halle ausgetragen. Alle Besucher werden in Gastfamilien aufgenommen, auf dass der Gedanke der zeitgleich in der Aula der Ohmteilschule stattfindenden Ausstellung „Lebendige Vielfalt-deutsch/französische Städtepartnerschaften- Bausteine für Europa“ neu belebt und gestärkt wird. Die Ausstellung zeigt neben 28 Jahren Städtepartnerschaft Homberg-Thouaré auch andere Projekte und Begegnungen von Städte- und Schulpartnerschaften sowie aktuell Wissenswertes über Frankreich und die deutsch-französische Beziehungen. So gibt es eine Zusammenstellung der wichtigsten Daten der deutsch/französischen Zusammenarbeit seit 1950 und die wichtigsten deutsch/französischen Institutionen werden vorgestellt. Quiz- und Aufgabenspiele für Schüler liegen ebenfalls vor.

Sprechstunden des Sprachheilbeauftragten Herrn Eisenträger in 2009

Der Sprachheilbeauftragte, Herr Joachim Eisenträger, hält folgende Beratungsstunden ab:

Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

Gesundheitsamt Lauterbach

Gartenstr. 27,

Tel.: 06641-977 183 o. Tel.: 06641-977 191

Freitag, 03.07.09 von 09.00 - 12.00 Uhr

Freitag, 28.08.09 von 09.00 - 12.00 Uhr

Alsfeld, Färbergasse 3, (ehemaliges Gesundheitsamt),

Tel.: 06641-977 183 o. Tel.: 06641-977 191

Freitag, 03.07.09 von 13.00 - 14.00 Uhr

Freitag, 28.08.09 von 13.00 - 14.00 Uhr

In den Beratungsstunden werden Eltern sprachauffälliger Kinder kostenlos und fachkundig beraten und es können weitere Maßnahmen veranlasst werden.

Im Gesundheitsamt Lauterbach besteht während der Beratungsstunden die Möglichkeit einer Hörüberprüfung.

Frau R. Meudt

Fachärztin für öffentliches Gesundheitswesen
Leiterin des Gesundheitsamtes

An alle Anwohner in der Altstadt

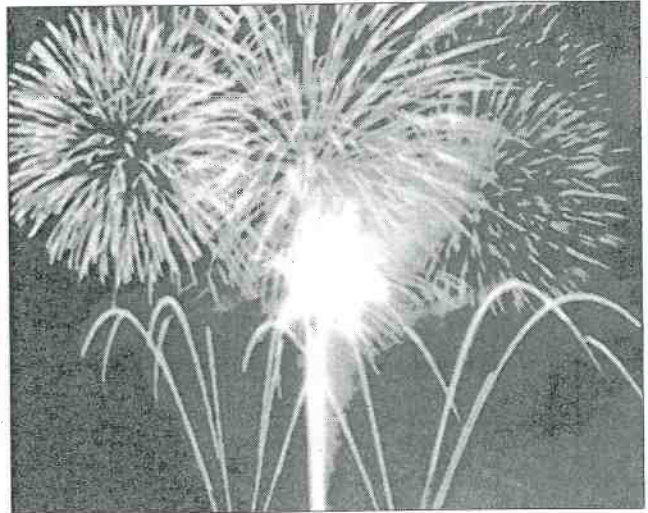
Am **Donnerstag, 25. Juni** werden vom Bauhof Hausschmuck also, **Fahnen**, Birkengrün und kleine **Fähnchen** an die Anwohner in der Marktstraße, Burgberg, an der Schlossmauer „Grot“ an der Stadtkirche, und Schlossgasse, anlässlich unserer 775. Stadtjubiläums ausgeteilt.

Die Bürger die nicht angetroffen werden, können die Fahnen am Freitag im Rathaus abholen.

Höhenfeuerwerk am letzten Samstag im Juni

in Homberg/Ohm

Beitrag des Homberger Vereinsrings zum Stadtjubiläum



Monatelang war das große Jubiläumsfeuerwerk von der Stadt Homberg in den verschiedensten Publikationen angekündigt worden.

Vor wenigen Wochen schließlich das städtische „Aus“ durch Beschluss des Magistrates für den Höhepunkt des Samstagabends. Verständlich und nachvollziehbar angesichts der außergewöhnlich angespannten Finanzlage der Stadt Homberg.

Aber viele Bürger und alteingesessene Vereine wollten sich damit einfach nicht zufrieden geben, gehört doch nach Meinung Vieler ein Feuerwerk unbedingt zu einem Stadtjubiläum. So wurden insbesondere Vereinsmitglieder immer wieder von Homberger Bürgern angesprochen mit der Bitte, nach Möglichkeiten zu suchen, das Feuerwerk doch stattfinden zu lassen.

Folglich befasste sich denn der Vereinsring der Stadt Homberg unter seinem neugewählten Sprecher Wolfgang Schmidt in den vergangenen Wochen mit der prekären Lage. Lösungsmöglichkeiten wurden gesucht und schließlich nach Rücksprache mit den Homberger Vereinen auch gefunden.

Fakt ist, das Feuerwerk findet nun doch in leicht abgespeckter Form statt, und zwar wie ursprünglich vorgesehen als krönender Abschluss des „Historischen Marktes“. So werden am Samstag Abend, den 27. Juni gegen 23.30 Uhr die Feuerwerkskörper vom Innenhof des Homberger Schlosses aus gezündet werden.

Die Homberger Vereine, die fast ausschließlich dem Vereinsring angehören, haben in fast einmütiger Geschlossenheit, unterstützt durch einige Homberger Geschäftsleute, das fast Unmögliche nun doch noch möglich gemacht.

Die Sponsoren aus den Reihen der Vereine verstehen diese krönende Bereicherung als Geschenk der Vereinsgemeinschaft zum Jubiläum der Stadt Homberg, verbunden mit dem Dank an die städtischen Gremien für die jahrelange gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.



www.wittich.de

Anzeigenwerbung

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl 1998 I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die Satzung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 13.05.2009 wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.

2. § 9 Absatz 1 wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

3. § 12 Absatz 7 wird in folgenden Wortlaut geändert:

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Magistrat zu verabschieden
Homberg (Ohm), den 23.02.2011

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Dören
(Bürgermeister)

Durchführung des Hessischen Meldegesetzes

1. Veröffentlichung von Jubiläumsdaten

2. Hinweise auf Auskunftssperren

zu 1.)

Die Bestimmungen des Hessischen Meldegesetzes lassen es grundsätzlich nicht zu, Personendaten zu veröffentlichen.

Eine Ausnahme hiervon setzt nach § 34 Hess. Meldegesetz ein vom Empfänger glaubhaft gemachtes berechtigtes Interesse voraus.

Der Hessische Minister des Innern hat die Übermittlung von Jubiläumsdaten an die Presse ohne Einwilligung der Betroffenen für zulässig erachtet, da sie im Hinblick auf die öffentliche Aufgabe der Presse im öffentlichen Interesse liegt.

Die Bekanntmachung durch das Nachrichtenblatt Rund um Homberg als amtliches Verkündungsorgan der Stadt Homberg (Ohm) ist insoweit mit einer Presseveröffentlichung gleichzusetzen.

Die Stadt Homberg (Ohm) veröffentlicht grundsätzlich die Daten der Jubiläen, an denen offiziell ein Glückwunsch der Stadt ausgesprochen wird. Es handelt sich hierbei um den 80., 85., 90., und die folgenden Geburtstage, sowie um die Goldene Hochzeit und danach folgende Ehejubiläen. Personen, die eine Veröffentlichung solcher Jubiläumsdaten nicht wünschen, werden gebeten, eine Sperre dieser Daten im Einzelfall rechtzeitig beim Einwohnermeldeamt der Stadt Homberg (Ohm) zu beantragen.

zu 2.)

Das Hess. Meldegesetz (HMG) sieht folgende gesetzliche Auskunftssperren vor:

1. Bestehen eines Adoptions- und Pflegschaftsverhältnisses (§ 34 Abs. 7 Nr. 2 HMG)
2. Sperre bei adoptierten, nichtehelichen und für ehelich erklärten Kindern (§ 34 Abs. 7 Nr. 1 HMG).
3. Sperre bei Transsexuellen (§ 5 TSG vom 10.09.1980)

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Auskunftssperren können auf Antrag bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 HMG oder auch später folgenden Auskunftssperren eingetragen werden:

1. Schutzwürdige Belange (sogenannte totale Sperre § 34 Abs. 5 HMG).

Die Eintragung dieser Sperre setzt voraus, dass der Betroffene der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft macht, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person aus der Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlicher schutzwürdiger Belange erwachsen kann. Glaubhaftmachung ist die Darlegung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit.

Neben den öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften erhalten auch andere Behörden im Interesse der Betroffenen Kenntnis von der Sperre z. B. die Staatskanzlei, um keine öffentliche Ehrungen für Alters- und Ehejubilare vorzunehmen.

2. Berechtigtes Interesse (§ 34 Abs. 6 HMG)

Weist der Betroffene der Meldebehörde ein berechtigtes Interesse nach, hat er einen Rechtsanspruch auf Verweigerung der erweiterten Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 2 HMG. Hier ist gegeneinander abzuwägen; das Interesse des betroffenen Einwohners am Schutz der von ihm erhobenen Daten und das Interesse des Auskunftssuchenden hinsichtlich der Kenntnis dieser Daten. Diese Sperre kann befristet oder auf Dauer beantragt werden.

3. Internetsperre (§ 34 a)

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten in elektronischer Form zu widersprechen.

4. Religionsgesellschaften (Familienangehörige § 32 Abs. 2 HMG).

Betroffene Familienangehörige (Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft des anderen Familienmitgliedes oder keiner öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht der Kirche übermittelt werden, der das andere Familienmitglied angehört. Die Sperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Kirche ermittelt werden.

5. Parteien/Wählergruppen (§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und 2 HMG).

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Parteien, andere Träger von Wahlvorschlägen, Wählergruppen, Träger für Abstimmungen, Bürger- und Volksbegehren zu widersprechen.

6. Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 HMG).

Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten aus Anlass seiner Alters- oder Ehejubiläum an Mitglieder gewählter staatlicher oder kommunale Vertretungskörperschaften (Mandatsträger), Presse und Rundfunk zu widersprechen. Neben der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaft, der der Betroffene angehört, erhält auch die Staatskanzlei Kenntnis von der Sperre, um sie entsprechend berücksichtigen zu können.

7. Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 HMG).

Adressbuchverlagen darf Auskunft über Namen, akademische Grade und Anschriften volljähriger Einwohner erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, ohne Angabe von Gründen der Weitergabe seiner Daten an Adressbuchverlage zu widersprechen.

Homberg (Ohm), den 23.02.2011

Der Magistrat der
Stadt Homberg (Ohm)
(Prof. Béla Dören)
Bürgermeister

Öffnungs- und Sprechzeiten

Sprechzeiten

Erreichen der Stadtverwaltung für behinderte Mitbürger

Für (geh-)behinderte Mitbürger ist links neben der Rathaustrampe eine Behindertenklingel eingerichtet. Gegebenenfalls ist eine vorherige telefonische Anmeldung unter 06633/184-0 vorteilhaft.

Am neuen Verwaltungsgebäude sind ein behindertengerechter Eingang von der Straße Grot sowie ein Behindertenparkplatz eingerichtet.

Ortsgerichte/Schiedsmann

Ortsgericht Homberg I

OG-Vorsteher Holger Wolf,
Homberg, Marktstraße 23

184-41
91 10 400

oder
zuständig für Homberg (Ohm)

Sprechstunden

Montags in geraden Wochen
sowie nach Vereinbarung

von 17.00 - 18.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude gegenüber dem Rathaus

Ortsgericht II

OG-Vorsteher Walter Maiß,
Homberg-Appenrod, Ludwigstraße 4

96 07 0

zuständig für die Stadtteile:

Maulbach, Appenrod, Erbenhausen, Dannenrod

Ortsgericht III

OG-Vorsteher Willy Schäfer
Homberg-Büßfeld, Bleidenröder Straße 15

75 22

zuständig für die Stadtteile:

Deckenbach, Höingen, Schadenbach, Büßfeld, Bleidenrod

Bekanntmachungen



Stadt Homberg

Wichtige Telefonnummern für Sie!

Notruf

Notruf/Polizei	110
Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung	112
Rettungsdienst	06641/19222
Polizeistation Alsfeld	06631/9740

Achtung!

Notruf/Feuerwehr und Unfallrettung für Stadtteil Nieder-Ofleiden 06641/19222

Publikumszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr
 Montag von 14.00 bis 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

Sprechstunden des Bürgermeisters

nach Vereinbarung

Internet

Homepage www.homberg.de

zentrale E-Mail stadt@homberg.de

Telefonanschlüsse

	Vorwahl: 06633
Stadtverwaltung, Zentrale	184-0
Telefax Hauptverwaltung	184-50
Telefax Bau-/Finanzverwaltung	184-49
Telefax Zulassungsstelle	84-47
Telefax Bauhof	9110456
Telefax Feuerwehr	64149
Telefax Kläranlage	06429/8290909
Telefax KiTa Hochstraße	5558
Telefax Schwimmbad	642305

Der Bürgermeister

Herr Bürgermeister Prof. Béla Dören
 Sekretariat, Ohmtal-Bote:
 Frau Gumpert / Frau Deeg 184-21
 Frau Heidt-Kobek 184-23
 E-Mail: rund@homberg.de

Tourist-Info

Frau Ute Schneider
 Marktplatz 1 184-43

Hauptverwaltung

Amtsleiter, Ordnungs- und Standesamt:
 Herr Haumann 184-24
 Gewerbe- und Standesamt:
 Herr Dluzenski 184-25
 Pass-, Meldewesen, Fundbüro:
 Herr Böcher, Frau Klaper 184-29/26
 Personalwesen:
 Frau Nierichlo 184-27

Frau Jarkow 184-28
 Frau Oppen 184-51

Zulassungsstelle

Frau Claar/Frau Kraft 184-48

Finanzverwaltung

Amtsleiterin: Frau Hisserich 184-34
 Stadtkasse: Frau Weber, Frau Reiß 184-39/35
 Rechnungswesen: Fr. Myska 184-37
 Steueramt: Herr Schmitt 184-36

Bauverwaltung

Amtsleiter, Tiefbau, Wasser- und
 Abwasserversorgung: Herr Rühl 184-32
 Hochbau, Baurechtliche Stellungnahmen: Herr Tost 184-30
 Friedhofswesen, Verwaltung städtischer
 Gebäude: Herr Strauch 184-31
 Liegenschaften/Marktwesen:
 Frau Seibert/Frau Kraft/ 184-46/44
 Bauhof 9110455
 Mo. - Do. 07.00 - 16.00 Uhr
 Fr. 07.00 - 12.00 Uhr
 Bereitschaftsdienst Wasserversorgung 0162/8279451

Kindergärten

Integrative Kindertagesstätte Hochstraße 5551
 Kiga Friedrichstraße/städt. Krabbelgruppe 5537
 Kindergarten Büßfeld 5586
 Kindergarten Nieder-Ofleiden 06429/7126
 Ev. Kindergarten Maulbach 1568
 Koordinationsstelle Kindertagespflege 06641/977-420

Sonstige Einrichtungen

Feuerwehrstützpunkt: Herr P. Pfeil 212
 Kläranlage 06429/495
 Schwimmbad 9110040
 Stadthalle 1218
 Diakoniestation Ohm/Felda 06400/90243
 Familienzentrum 3959805

Ortsvorsteher/innen

Appenrod - Herr Fleischhauer 5577
 Bleidenrod - Herr Widauer 06634/295
 Büßfeld - Herr Beyer 7456
 Dannenrod - Frau Süßmann 911820
 Deckenbach - Herr Becker 919175
 Erbenhausen - Herr Österreich 06635/961013
 Gontershausen - Herr Köhler 292
 Haarhausen - Herr Völlinger 1321
 Höingen - Herr Gemmer 7122
 Homberg - Herr Christ 1634
 Maulbach - Herr Schlosser, stellv. OV 6158
 Nieder-Ofleiden - Herr Böttner 06429/6398
 Ober-Ofleiden - Frau Feyh 5234
 Schadenbach - Herr Scholl 7185

Schulen

Grundschule Homberg 814
 Grundschule Homberg, Außenstelle 382
 Gesamtschule Ohmtal 5075

Satzungsrecht der Stadt Homberg (Ohm);

hier: Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Homberg (Ohm)

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihren Sitzungen am 18.12.2012 und 20.03.2013 die Satzung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 16.12.2010 wie folgt geändert:

Die §§ 12, 14, 16 und 17 werden in nachfolgenden Wortlaut geändert:

**§ 12
STADTBRANDINSPEKTOR/STADTBANDINSPEKTORIN, ERSTER
UND WEITERER STELLVERTRETENDER STADTBANDINSPEK-
TOR/ERSTE UND WEITERE STELLVERTRETENDE STADTBAND-
INSPEKTORIN,
WEHRFÜHRER/WEHRFÜHRERIN, STELLVERTRETENDER WEHR-
FÜHRER/ WEHRFÜHRERIN**

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) ist der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin.
- (2) Der Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin, wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung(en) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilli-

gen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels der geforderten Lehrgängen (§ 7 Abs. 1 FwOVO) nachweisen kann, die noch erforderlichen Lehrgänge in einer angemessenen Frist nachholen kann und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zudem sollen sie ihre Hauptwohnung in der Stadt Homberg (Ohm) haben.

- (5) Der **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Homberg (Ohm) und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellvertretende **Stadtbrandinspektor/die stellvertretende Stadtbrandinspektorin**, der Wehrführer/die Wehrführerin und der Feuerwehrausschuss (die Feuerwehrausschüsse) zu unterstützen.
- (6) Der Erste stellvertretende **Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin** hat den **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, bei Verhinderung zu vertreten. Er/Sie wird von den Angehörigen der **Einsatzabteilung(en)** gewählt. Hinsichtlich der Anforderungen gilt Abs. 4 entsprechend. Die

Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der **Stadtbrandinspektors/die Stadtbrandinspektorin**, gewählt wird. Anderenfalls hat der Magistrat nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin, so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung(en) einzuberufen, dass binnen zwei **Monaten** nach Freiwerden der Stelle die Wahl des **Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektors/der Ersten stellvertretenden Stadtbrandinspektorin**, stattfinden kann. Der Erste stellvertretende **Stadtbrandinspektor/ die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin**, wird zum Ehrenbeamten/zur Ehrenbeamtin auf Zeit der Stadt Homberg (Ohm) ernannt.

- (6a) Der **Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Zweite stellvertretende Stadtbrandinspektorin**, kann den **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, nur dann vertreten, wenn der **Erste stellvertretende Stadtbrandinspektor/die Erste stellvertretende Stadtbrandinspektorin**, ebenfalls verhindert ist. Für die Wahl und die Anforderungen gilt Abs. 6 entsprechend.
- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, und seine Stellvertreter/seine Stellvertreterinnen durch den Magistrat zu verabschieden.

§ 14 WEHRFÜHRERAUSSCHUSS

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem **Stadtbrandinspektor/der Stadtbrandinspektorin**, dem **Ersten stellv. Stadtbrandinspektor**, dem **zweiten stellv. Stadtbrandinspektor**, den **Wehrführern/den Wehrführerinnen** sowie **des Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin**, sowie **aus der Leiterin/dem Leiter der Kindergruppe** besteht und die Aufgabe hat, **sämtliche Angelegenheiten** des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg (Ohm) zu koordinieren.

§ 16 GEMEINSAME JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Unter Vorsitz des **Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin**, findet jährlich eine **gemeinsame Jahreshauptversammlung** aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Homberg spätestens bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres statt. Bei dieser Versammlung hat der **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, der **Stadtjugendfeuerwehrwart/die Stadtjugendfeuerwehrwartin** sowie der **Leiter/die Leiterin der Musikabteilung** einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Die **gemeinsame Jahreshauptversammlung** wird vom **Stadtbrandinspektor/von der Stadtbrandinspektorin**, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies **mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung(en)** schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie **innerhalb von zwei Wochen** durchzuführen.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der **gemeinsamen Jahreshauptversammlung** sind den **Feuerwehrangehörigen** und dem **Magistrat/Gemeindevorstand** mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben. Im Fall des Abs. 2 verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (4) **Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung** sind die **Angehörigen der Einsatzabteilung** und - mit Ausnahme der Wahl des **Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin**, seines **Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin** - die **Angehörigen des Musikzuges** und die **Angehörigen der Ehren- und Altersabteilung**. § 15 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist **beschlussfähig**, wenn mindestens **1/10 der Mitglieder der Einsatzabteilung** anwesend ist. Bei **Beschlussunfähigkeit** ist eine zweite Versammlung nach **Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber** innerhalb von vier **Wochen einzuberufen**, die **ohne Rücksicht** auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung **beschlussfähig** ist.
- (5) **Beschlüsse der gemeinsamen Jahreshauptversammlung** werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die **gemeinsame Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag** im Einzelfall darüber, **ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll**.

§ 17 WAHLEN

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem **Wahlleiter/einer Wahlleiterin** geleitet, den/die die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die **Wahlzeit aller Führungsfunktionen** der Feuerwehr beträgt fünf Jahre.
- (3) Die **Wahlberechtigten** sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl **mindestens zwei Wochen** vorher **schriftlich** zu verständigen. Hinsichtlich der **Beschlussfähigkeit** der Versammlung gilt § 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Der **Stadtbrandinspektor/die Stadtbrandinspektorin**, sein **Erster und Zweiter Stellvertreter/seine Erste und Zweite Stellvertreterin**, die **Wehrführer/die Wehrführerinnen**, der **stellvertretende Wehrführer/die stellvertretende Wehrführerinnen**, der **Vertreter/die Vertreterin der Ehren- und Altersabteilung** für den **Feuerwehrausschuss**, des **Stadtjugendfeuerwehrwartes/der Stadtjugendfeuerwehrwartin**, bzw. die **Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen** der Stadtteile werden einzeln nach **Stimmenmehrheit** gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.

Stimmhäufung und Stellvertretung sind nicht zulässig.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des **Feuerwehrausschusses** wird als **Mehrheitswahl** ohne das Recht der **Stimmhäufung** durchgeführt. Jeder **Wahlberechtigte** hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des **Feuerwehrausschusses** zu wählen sind. In den **Feuerwehrausschuss** sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei **Stimmengleichheit entscheidet das Los**.

- (5) **Gewählt wird schriftlich und geheim**. Bei den **Einzelwahlen** (Abs. 4 Satz 1) kann durch **Handzeichen** gewählt werden, falls sich aus den Reihen der **Wahlberechtigten** kein **Widerspruch** erhebt.
- (6) Über **sämtliche Wahlen** ist eine **Niederschrift** anzufertigen. Die **Niederschrift** über die Wahl des **Stadtbrandinspektors/der Stadtbrandinspektorin**, seines **Ersten und Zweiten Stellvertreters/seiner Ersten und Zweiten Stellvertreterin**, der **Wehrführer/innen** und der **stellvertretenden Wehrführer/innen** ist **innerhalb einer Woche** nach der Wahl dem **Bürgermeister/der Bürgermeisterin** zur **Vorlage an den Magistrat/ Gemeindevorstand** zu übergeben. Homberg (Ohm), den 24.04.2013

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)
Prof. Dören
(Bürgermeister)

Beschlussprotokoll Nr.: 16/2011 - 2016

zur Sitzung am: 20.03.2013

Unter dem **Vorsitz des stellvertretenden Stadtverordnetenvorstehers Gerhard Kuntz** waren anwesend:

1. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung:

SPD-Fraktion:

Fina, Michael
Heller, Frank
Honig, Peter
Köhler, Jochen
Schmidt, Helmut
Zuleger, Holger

CDU-Fraktion:

Bisanz, Dagmar-Viola
Eckstein, Mechthild
Justus, Ralf
Iendvai Lintner, Franz
Orth, Volker
Reinhardt, Norbert
Schlosser, Matthias
Seipp, Annerose
Widauer, Kai

FW-Fraktion:

Krebühl, Michael
Luft, Sandra
Süßmann, Rolf

FDP:

Diening, Hanns
Michael

Fraktionslos:

Stumpf, Jutta

2. Die Mitglieder des Magistrats:

Bürgermeister Prof. Dören, Béla
Stadtrat Dörr, Matthias
Stadträtin Österreich, Barbara
Stadtrat Schönfeld, Günter
Stadtrat Wagner, Wilfried

3. Nicht anwesend:

Erster Stadtrat Rotter, Michael (E)
Stadträtin Krebühl, Monika (E)
Dr. Gunkel, Claus (E)
Horak, Rosemarie (E)
Stock, Heinz-Jürgen (E)
Klein, Armin (E)
Wolf, Petra (E)
Maß, Hansgünter (E)

Die Stadtverordneten waren durch schriftliche Einladung gem. § 58 HGO unter Angabe der Tagesordnung fristgemäß geladen, beschlussfähig erschienen und verhandelten wie folgt:

1. Beschlussfassung über fristgerecht erhobene Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 03.12.2012 und 18.12.2012

Beschluss:

Es sind keine Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 03.12.2012 erhoben worden, eine Beschlussfassung findet somit nicht statt, die Niederschrift ist genehmigt.

Die **Niederschrift** vom 18.12.2012 wird zu Top 8, Drucksache Nr. 92 folgendermaßen ergänzt:

„Stadtverordneter Lintner regt an, einen **Anbau** vorzunehmen, mit dem sich die **Kosten erheblich** reduzieren ließen.“

Der **Beschluss** bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

(21 Anwesende) mit 20 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen